



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brakel

V. Änderung vom 22. März 2013 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Brakel vom 16. Februar 2004

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) und § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Brakel in seiner Sitzung am 21. März 2013 folgende V. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Brakel vom 16.02.2004 beschlossen:

Artikel I

§ 15 Abs. 14 wird eingefügt (Abs. 1 – 13 bleiben unverändert):

Die Beisetzung von Muslimen erfolgt in einem separaten Grabfeld auf dem Friedhof der Kernstadt Brakel, Bökendorfer Str., in Wahlgrabstätten. Die Ausrichtung der Grabstätten erfolgt von Nordosten nach Südwesten. Der Kopf liegt im Südwesten. Auf dem Grabfeld dürfen –entsprechend der muslimischen Tradition- keine Bilder, Figuren oder Skulpturen aufgestellt werden, die ein Lebewesen darstellen. Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung einheitlich mit Rasen begrünt. Es sind nur liegende, in den Erdboden eingelassene Grabmale / Namenstafeln zulässig.

Artikel II

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende V. Änderung vom 22. März 2013 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Brakel vom 16.02.2004 wird hiermit gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brakel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33034 Brakel, 22. März 2013

**Hermann Temme
Bürgermeister**